

Vorgaben der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG für die Tiefbauarbeiten von Strom-, Gas- und Wassernetzanschlüssen durch den Anschlussnehmer auf eigenem Grundstück

- Der Anschlussnehmer kann gem. NAV § 6 Abs. (3) und NDAV § 6 Abs. (3) zur Kostensenkung die Tiefbauarbeiten des Leitungsgrabens im eigenen Grundstück übernehmen.
- Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich sowie alle Leitungsbauarbeiten werden nur durch die Stadtwerke Lindau (B), bzw. deren beauftragten Firmen durchgeführt.
- Im eigenen Grundstück sowie dem privaten Baubereich gelten die gleichen technischen und qualitativen Ansprüche wie an die Nachunternehmer der Stadtwerke Lindau (B). Insbesondere gelten die Unfallverhütungsvorschriften, DIN 4124 Baugruben und Gräben, DVGW-Regelwerke GW 315, G 459, G 472, DIN 18012, DIN VDE 0100-732.
- Der Anschlussnehmer übernimmt für seinen Baubereich alle gesetzlichen Verpflichtungen wie Haftung, Versicherung, Unfallschutz und Genehmigungen. Es muss eine ordnungsgemäße und ausreichende Sicherung der Baustelle, auch während der Nachtzeit, gewährleistet sein.
- Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, Auskunft über bestehende Leitungen im Schachtungsbereich bei den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen und diese auf der Baustelle vorliegen zu haben. Das gilt insbesondere auch für solche Grundstücke, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen.
- Zwischen dem Anschlussnehmer und der Abteilung Bau u. Betrieb der Stadtwerke Lindau (B) erfolgt vor Ausführung eine Termin-, und Ausführungsabstimmung. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bei schuldhafter Verzögerung der ihm obliegenden Arbeiten Dritten (z.B. Netzbetreiber und dessen Nachunternehmer) den ihnen dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- Der Grabenverlauf muss immer den Vorgaben des verantwortlichen Mitarbeiters der Stadtwerke Lindau (B) entsprechen. Es ist ein geradliniger, rechtwinkliger Leitungsverlauf, ausgehend von der Netzleitung bzw. dem Haus anzustreben.
- Die Grabenbreite muss eine Sandbettung von mindestens 10 cm umseitig der Leitung zulassen. Zum Einsanden ist Grubensand, Rundkorn 0-2 mm zu verwenden. Dementsprechend ist die Grabenbreite zu wählen. Da die Leitungen ausschließlich im Schutzrohr verlegt werden, kann der lichte Abstand parallel verlegter Leitungen in der Regel auf 5 cm reduziert werden. Der lichte Abstand von Strom- zu Gasleitungen muss immer min. 20 cm betragen.

Vorgaben der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG für die Tiefbauarbeiten von Strom-, Gas- und Wassernetzanschlüssen durch den Anschlussnehmer auf eigenem Grundstück

- Bei Kreuzung Strom- mit Gasleitung < 20 cm muss eine Abdeckung eingebracht werden. Die Sohle des Leitungsgrabens muss verdichtet und planiert sein. Die Leitung muss im gesamten Bereich aufliegen, ein späteres Aufbauen der Grabensohle ist nicht möglich.
- Die Mindestdeckung beträgt 60 cm Oberkante Stromkabel, 80 cm Oberkante Gasleitung/Rohrarmatur und 100 cm für Wasserleitungen und Armaturen. Kabelabdeckplatten/ -folien sind bei Stromkabeln unmittelbar auf der Sandbettung zu verlegen.
- Vor Verfüllung des Leitungsgrabens ist das Planbüro der Stadtwerke Lindau (B) zu verständigen um die Lage Schutzrohr zu dokumentieren. Mehrkosten für die nachträgliche Lokalisierung der Trasse sind vom Anschlussnehmer zutragen.
- Das bei den Stadtwerken Lindau (B) anzufordernde Trassenwarnband (Aufdruck Stromkabel, Gasleitung oder Wasserleitung ist 30 cm unterhalb der Oberfläche zu verlegen.
- Netzanschlüsse für Gebäude ohne Keller sind nur mit speziellen Einzel- oder Mehrspartenhauseinführungen über die Bodenplatte zugelassen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter des Netzservice der Stadtwerke Lindau (B).